

Prof. Dr. Dr. h.c. Otfried Höffe

Globalisierung und Demokratie: Für und wider eine föderale Weltrepublik

Vortrag in der Sitzung der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Globalisierung der Weltwirtschaft“ am 22. Januar 2001

Forschungsstelle Politische Philosophie - Der Leiter - Philosophisches Seminar
Bursagasse 1, D-72070 Tübingen, Tel.: +49-70-2974549, Fax: 295052, otfried.hoeffe@uni-tuebingen.de

Politiker, Unternehmer und Medien, kurz: „alle Welt“ redet von Globalisierung. Was darunter zu verstehen ist, bleibt aber oft unklar. Deshalb will ich einleitend die Sache erläutern. Alle Welt hält die Globalisierung für neu, was falsch, aber auch richtig ist – so mein zweites Thema. Und viele in der Welt fürchten sich vor der Globalisierung. Denn sie gefährde die politische Errungenschaft der Neuzeit: den demokratischen Rechtsstaat. Wie man dieser Gefahr entgegen kann, soll mein drittes und wichtigstes Thema sein.

Also: Das neue Zauberwort heißt „Globalisierung“. Bei vielen löst es ein Augenleuchten aus, bei anderen Erschrecken. Genauer betrachtet ist die Globalisierung aber weder ein Wunschtraum: eine bloße Chance, noch ein Alptraum: eine reine Gefahr. Sie ist eine Entwicklung, die die Politik herausfordert und mit ihr die Politische Philosophie. Die fortschreitende Globalisierung schafft nämlich einen Handlungsbedarf, den das bisherige Modell der Politik, die Demokratie als Einzelstaat, nicht zu bewältigen vermag.

Viele denken bei der Globalisierung nur an die Wirtschafts- und Finanzmärkte. Darin liegt eine ökonomistische Verkürzung. In Wahrheit reicht die Entwicklung viel weiter. Selbst die wirtschaftliche Globalisierung hat nichtwirtschaftliche Ursachen. Sie beginnen mit den politischen Entscheidungen über eine Liberalisierung des Weltmarktes. Dazu kommen technische Neuerungen, insbesondere das elektronische Weltnetz. Sinecetera verlieren räumliche Entfernungen an Gewicht, werden

Ereignisse weltweit so gut wie gleichzeitig wahrgenommen und lassen sich Informationen in Sekundenschnelle austauschen.

Das elektronische Weltnetz hat übrigens einen bemerkenswerten, sogar doppelten Demokratisierungseffekt. Einerseits behandelt es alle Orte der Welt, auch alle Personen, Unternehmen und Staaten gleich. Andererseits unterläuft es die Zensur autokratischer Staaten und macht Informationen verfügbar, durch die Diktaturen unterwandert werden und ein Demokratisierungsdruck entsteht. Dazu kommt ein ökologischer Gewinn: Wer im Internet statt im Auto oder Flugzeug reist, spart Energie und verringert die Umweltbelastung. Nicht zuletzt steigt seine Rechtssicherheit, denn mindestens Leib und Leben bleiben ungefährdet.

Bei den technischen Neuerungen darf man allerdings die militärischen nicht vergessen, etwa die Atomwaffe und die Interkontinentalrakete. Durch sie ergänzt sich die globale Wirtschafts- und Arbeitswelt, samt ihrem Gegenstück, dem globalen Tourismus, um eine zweite Dimension, um eine globale Militärwelt. Und wegen einer bunten Fülle weiterer Globalisierungen bildet sich zwar kein Weltdorf heraus, aber doch eine Weltgesellschaft in drei Dimensionen:

Die erste Dimension besteht in einer reichen „Gewaltgemeinschaft“, sichtbar in Kriegen, die durch die Waffenentwicklung globale Ausmaße anzunehmen drohen, ferner in der organisierten Kriminalität und den grenzüberschreitenden Umweltschäden. Zur Gewaltgemeinschaft gehört auch ein „kritisches Weltgedächtnis“, das die großen Gewalttaten in Erinnerung behält und bei der Erinnerung hoffentlich Gerechtigkeit pflegt. Nur ein Weltgedächtnis, das die Untaten nicht länger wie bislang in parteilicher Auswahl bewahrt, das überdies die mancherorts nachhaltige, andernorts aber fehlende Wiedergutmachung mit erinnert, nur ein gerechtes Weltgedächtnis, hilft nämlich, künftigen Gewalttaten vorzubeugen.

Glücklicherweise ergänzt sich die reiche Gewaltgemeinschaft um eine noch reichere „Kooperationsgemeinschaft“. Selbst in ihr spielen Wirtschaft und Finanzen, ferner der Arbeitsmarkt, das Transport- und Kommunikationswesen sowie der Tourismus zwar eine wichtige, aber nicht

die einzige Rolle. Es „globalisieren sich“ auch die Philosophie und die Wissenschaften. Lange vor den Computern stehen in den gebildeten Häusern der Welt schon die Werke von Platon und Aristoteles, von Descartes, Kant, Heidegger und Wittgenstein. Ferner globalisieren sich das Schul- und Hochschulwesen, die Jugendkultur, nicht zuletzt ein erheblicher Teil von Fernsehen, Film und Theater, von Architektur, Musik und Literatur. Weltweit werden Bach, Beethoven und Mozart, werden Jazz und gewisse Popmusik gehört. An allen Universitäten studiert man die Relativitätstheorie und die Quantentheorie, liest man Homer, Dante, Shakespeare und Goethe und setzt sich mit Platon, Aristoteles und Kant auseinander.

Vergessen darf man auch nicht den Globalisierungsdruck, der vom freiheitlichen Rechtsstaat ausgeht. Denn Menschenrechtsverletzungen werden zwar noch nicht weltweit geahndet. Sie stoßen aber nicht zuletzt wegen des elektronischen Weltnetzes auf einen weltweiten Protest. Und dieser hilft, eine wichtige Vorstufe und Begleitbedingung globaler Demokratisierung, eine globale Öffentlichkeit, eine Weltöffentlichkeit, zu schaffen. Verstärkt wird sie durch das internationale Recht und die global zuständigen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen als da sind die Weltbank oder Amnesty International, aber auch Sportverbände und die weit älteren Kirchen.

Das letzte Stichwort enthält, was im Schachspiel ein stiller Gewinnzug heißt: Im Vorübergehen erkennen wir, daß die Globalisierung nicht schlechthin neu ist. Weit vor der Neuzeit entwickeln sich internationale Handelswege wie die Seidenstraße. In hellenistischer Zeit entsteht - in Annäherung - ein Welthandelsgebiet mit Weltmarktpreisen und sogar Welthandelszentren wie Alexandria und dem mesopotamischen Seleukia. Außerdem breiten sich gewisse Religionen aus, die deshalb – etwa Buddhismus, Judentum, Christentum und Islam – Weltreligionen heißen. Und innerhalb von ihnen entstehen internationale Pilgerwege zu den heiligen Stätten, etwa nach Jerusalem, Rom, Santiago de Compostella und Mekka. Die Globalisierung ist keineswegs neu, neu sind jedoch die Breite, Tiefe und Geschwindigkeit der Verflechtung, und zwar einer teils die

Staatengrenzen überschreitenden, einer staatenkreuzenden, teils einer zwischen- und überstaatlichen Verflechtung.

Kehren wir zur heutigen globalen Kooperation zurück. Ob Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur: in all diesen Bereichen herrscht Wettbewerb vor. Mit gutem Grund erwartet man von ihm einen kollektiven Reichtum, der sich keineswegs nur in wirtschaftlicher, sondern auch in wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht entfalte. Der Wettbewerb hat aber auch Folgekosten: wirtschaftsinterne wie die Arbeitslosigkeit und wirtschaftsexterne wie Umweltgefahren. Nicht zuletzt drohen Kontrollverluste sowohl auf der politischen Ebene (Stichwort: Demokratieverlust), als auch im persönlichen Leben, hier etwa als schwer zurückweisbare Flexibilitäts- und Mobilitätsanforderungen. In derartigen Folgekosten und bei den Opfern der internationalen Gewalt zeichnet sich die dritte Dimension der Weltgemeinschaft ab, die Schicksalsgemeinschaft im engeren Sinn: die „Gemeinschaft von Not und Leid“. Längst sprengen die großen Flüchtlings- und Wanderbewegungen regionale Grenzen. Auch die Folgen der vielen Bürgerkriege machen nicht an staatlichen Grenzen halt. Dazu kommen Naturkatastrophen, Hunger, Armut und wirtschaftliche, aber auch kulturelle und politische „Unterentwicklung“. Nur in Klammern: Infolgedessen ist nicht bloß Armut zu bekämpfen, sondern auch zu einer demokratischen Politik zu verhelfen. Und für beides spricht nicht bloß das universale Hilfsgebot bzw. eine Solidarität der Menschheit, sondern auch eine ausgleichende Gerechtigkeit, die teils früheres Unrecht (z.B. Kolonialisierung und Imperialismus) wiedergutmacht, teils die heutige Gewinner-Verlierer-Bilanz verbessert.

Alle drei Dimensionen schaffen einen globalen Handlungsbedarf, der wiederum die Frage aufdrängt, wie man ihn am besten deckt. Dazu eine Vorbemerkung: die Weltgesellschaft verhält sich wie ein Schiff, das nicht im Schutz eines Docks, sondern auf hoher See umgebaut wird. Für weitere Veränderungen braucht es daher ein Höchstmaß an Vorsicht und Umsicht. Der Umbau der Weltgesellschaft darf weder die schon bestehenden Vorteile gefährden: daß glücklicherweise an vielen Orten es schon Demokratien gibt und Friede herrscht, noch darf das Schiff je in Gefahr geraten zu sinken. Die

Beweislast liegt daher bei den Forderungen nach einem Umbau. Man ändert lediglich, was die Situation deutlich und mit Sicherheit verbessert. Auch empfiehlt sich, schrittweise vorzugehen, damit man Erfahrungen machen und gegebenenfalls Korrekturen vornehmen kann. Die Grundrichtung der Einzelschritte sollte aber von Anfang an stimmen. Als einfacher Philosoph, ob Moral- oder Rechtsphilosoph, gebe ich ohnehin der Politik keine Ratschläge, schon gar nicht biete ich Rezepte an, Gesichtspunkte und Kriterien für die Grundrichtung aber doch: nach welchem Muster und welchen Kriterien ist also der globale Handlungsbedarf zu decken?

Der Neoliberalismus will die Lösung der globalen Aufgaben vollständig den Marktkräften überlassen. Ohne Zweifel trägt das „freie Spiel der Kräfte“, in Wahrheit ein scharfer Wettbewerb, zum Reichtum der Menschheit bei: nicht bloß zum Reichtum an Gütern und Dienstleistungen, sondern auch an Wissenschaft, Technik, Musik, Literatur und Künste. Infolgedessen wäre es töricht, den schlichten Gegenweg einzuschlagen, einen „Etatismus“, der alle Aufgaben staatsförmig bewältigen will: durch zwangsbewehrte Eingriffe von oben. Damit der (nicht bloß wirtschaftliche!) Reichtum zustande kommt, braucht es aber einen verbindlichen Rahmen: eine Rechts- und Friedensordnung. In dieser Hinsicht darf man keine Verschlechterungen des Welt Schiffes hinnehmen. Für globale Probleme muß die Rechts- und Friedensordnung einen ebenso globalen Charakter annehmen. Und soll die vielfältige Globalisierung nicht mit einer politischen Regression bezahlt werden, so ist die globale Rechts- und Friedensordnung denselben Bedingungen wie jede Einzelgesellschaft zu unterwerfen: also der liberalen, sozialen und partizipatorischen Demokratie.

Für die Gestaltung ihres Zusammenlebens kennt die Menschheit vor allem zwei Grundmuster; beide entfalten eine visionäre Kraft: Auf der einen Seite lösen gemeinsame Regeln und öffentliche Gewalten die private Willkür und private Gewalt ab und schaffen ein rechtsstaatliches Gemeinwesen. Daß statt der Gewalt Recht und Gerechtigkeit herrschen soll, und zwar stets und überall, und daß zu diesem Zweck die Betroffenen öffentliche Gewalten einrichten, ist nicht bloß wünschbar, sondern sogar geboten; es hat einen

rechtsmoralischen Rang. Nennen wir es das universale Rechts- und Demokratiegebot.

Dieses Gebot bildet die entscheidende Grundlage für meine Überlegungen. Wer gegen sie skeptisch ist, sollte daher nicht vergessen, daß die Grundlage so gut wie unstrittig ist, übrigens nicht bloß in den westlichen Demokratien. Denn die Kernelemente gehören zu dem Teil der Gerechtigkeit, der ein gemeinsames Erbe der Menschheit darstellt und weder beispielsweise dem asiatischen Denken noch dem Islam unbekannt ist. Und der Gedanke der Demokratie entstammt nicht bloß der griechischen Kultur, er findet sich ebenso im altgermanischen Thing und ostafrikanischen Palaver, dem Muster einer Konsensdemokratie.

Insbesondere die entwickelte Gestalt, der demokratische Verfassungsstaat, gibt dem freien Spiel der Kräfte Raum: nicht nur auf dem wirtschaftlichen, sondern auch auf dem politischen, nicht zuletzt dem wissenschaftlichen und kulturellen Markt. Denn aus den Kräften, die der Markt freisetzt, aus Kreativität, Wagnis und Anstrengung, erwartet er den großen, nicht nur materiellen Reichtum. Zur Vision von Frieden und Gerechtigkeit tritt also die Vision eines vieldimensionalen Wohlstandes hinzu, auf daß sich ein uralter Traum der Menschheit verwirkliche. Gemäß dem Wort des Propheten Jesaja (2,4) „Ihre Schwerter schmieden sie zu Pflugscharen um und ihre Speere zu Winzermessern“ soll die militärische Gewalt in wirtschaftliche und kulturelle Kraft umgewandelt werden. Und wo Friede herrscht, soll zusätzlich ein Wohlstand einkehren, der sich mit einer Blüte von Kunst und Wissenschaft verbindet.

Nun richtet sich das Rechts- und Demokratiegebot wegen seiner universalen Gültigkeit nicht bloß an die einzelnen Gemeinwesen, sondern auch an die globalen Beziehungen der Menschen. Zumindest ist die Frage unausweichlich, ob es nicht eine weltweite Friedens- und Rechtsordnung geben soll, in der mittels wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Wettbewerbs die Gesellschaften und vor allem ihre Individuen aufblühen.

Die politische Philosophie erkennt durchaus die zweite Vision an, den einen vielschichtigen Reichtum versprechenden Markt. Sie tritt aber ihrer Verabsolutierung entgegen, einer Verdrängung der Politik durch den Markt. Vieles kann die Weltgesellschaft dem freien Wettbewerb und der zufälligen Evolution überlassen. Zumindest die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs muß die Weltgesellschaft aber festlegen, und zwar verbindlich. Wenn zwischen Individuen und Gruppen das Recht statt der Gewalt herrschen und das Recht demokratisch „organisiert“ werden soll, dann muß nämlich dasselbe staatenübergreifend und zwischen den Staaten gelten. Es braucht also eine Weltrechtsordnung und für sie eine demokratische Organisation, eine Weltdemokratie, die ihrerseits auf die Menschenrechte und die Gewaltenteilung verpflichtet ist. Denn zweifellos darf die Globalisierung nicht mit einem Rückschritt an Recht und Demokratie bezahlt werden. Deshalb erscheint diese Antwort auf das Zeitalter der Globalisierung als zwingend, also nicht bloß als wünschbar, sondern auch als rechtsmoralisch geboten: die Einrichtung einer liberalen, sozialen und partizipatorischen Weltdemokratie, kurz: einer Weltrepublik.

Obwohl der globale Handlungsbedarf den Einzelstaat relativiert, bleibt dieser in mindestens einer Hinsicht das Vorbild: Wie eine Einzelgesellschaft die (wirtschaftlichen und kulturellen) Marktkräfte in den Rahmen von Demokratie und Menschenrechten zwingt, so verlangt auch der globale Handlungsbedarf nach einer globalen Demokratie. Manche Politiker und Politikwissenschaftler fürchten, damit werde der Staatlichkeit ein Exklusivrecht zugesprochen. Das ist aber nicht der Fall. Keineswegs wird den alternativen Formen des Regierens, dem „governance without government“: dem Regieren ohne Staat, jede Steuerungsfähigkeit abgestritten. Ohnehin übernimmt ein Teil der neuen Institutionen staatsähnliche Funktionen. Er gibt nämlich Regeln vor und sorgt - in „klugen Institutionen“ durch ein feinabgestuftes System von Sanktionen - für deren Einhaltung. In jenem Netzwerk von großregionalen und globalen Institutionen plus globaler Bürgergesellschaft, das viele Politikwissenschaftler bevorzugen, zeichnet sich daher schon heute eine Art „soft world state“ ab. Mangels hinreichender Demokratisierung und wegen hegemonialer Elemente läuft sie aber noch nicht auf eine „soft world

republic“ hinaus. Das Gebot, zunächst eine sanfte, auf Dauer aber eine volle Weltdemokratie zu schaffen, erinnert „nur“ daran, daß das politische Projekt der Moderne, der demokratische Verfassungsstaat, eine Errungenschaft von rechtsmoralischem Rang darstellt, auf dem Altar globaler Wirtschafts- und Finanzmärkte nicht geopfert werden darf. Die keineswegs zureichende, aber normativ unverzichtbare Antwort auf die Globalisierung heißt: Weltrepublik. Sie beginnt als „sanfte“ Weltrepublik und sollte auf Dauer, durchaus mit unterschiedlicher Geschwindigkeit bei den Zwischenschritten zu einer zwar minimalen, aber vollen Weltrepublik werden.

Das Weltdemokratie- bzw. Weltrepublikgebot tritt nun einer zweiten Art von Ökonomismus entgegen: der Verdrängung der Politik durch den Markt und durch weltweit tätige Marktführer. Gelegentlich herrscht sogar ein Fatalismus vor, der die Verdrängung für unaufhaltsam hält. In Wahrheit liegt kein anonymes Schicksal vor; die Globalisierung hat Namen, etwa die Abkommen über die Liberalisierung des Weltmarktes. Und wie der innerstaatliche Markt Rahmenbedingungen unterworfen ist, so schließt einen analogen Rahmen der globale Markt nicht a priori aus. Allenfalls ist es die Politik selbst, die sich den Marktkräften unterordnet oder aber sie sozialen und ökologischen Mindestkriterien unterwirft, ferner einem Weltkartellamt, vielleicht auch einer globalen Bankenaufsicht, und vor allem den Prinzipien von Recht und Demokratie. Zweifelsohne klingt der Vorschlag in vielen Ohren nach einer Utopie. In Wahrheit ist er aus zwei Gründen nicht bloß (rechtsmoralisch) geboten, sondern auch realisierbar; er ist eine realistische Vision. Einerseits wird er durch starke Antriebskräfte befördert, beispielsweise durch den per saldo positiven Ertrag von Medizin, Technik und rationaler Ökonomie, wegen der damit verbundenen globalen Wissenskultur, wegen einer dem Menschen natürlichen Neugier, weil Wirtschaft und Wissenschaft unter den Bedingungen von Recht und Demokratie besser gedeihen, weil eine faire Wirtschaft nach der Bekämpfung von Kriminalität (Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Raubdrucke großen Stils, Mißachtung von Patenten...) und eines unlauteren Steuerwettbewerbs („Steuroasen“) verlangt, und weil Recht, Menschenrechte und Demokratie, wenn sie nicht gewaltsam unterdrückt werden, „politische Selbstläufer“ sind. Andererseits weiß der Gedanke der

Weltrepublik um entgegenstehende Schwierigkeiten und Gefahren und fällt vor allem nachdrücklich bescheiden aus.

Ohne Zweifel überläßt eine kluge Weltgesellschaft vieles sich selbst: der Kreativität von Individuen und Gruppen, dem freien Wettbewerb, von Unternehmen und Staaten, Staatengruppen, auch der sozialen Evolution. Weil aber andernorts ihre Gestaltungsmacht gefordert ist, braucht es auch deren übliche Organisationsform, die auf Recht und Gerechtigkeit verpflichtete Demokratie. Obwohl also die Globalisierung auf eine globale Demokratie, eine Weltrepublik, drängt, bringt sie einen so radikalen Bruch mit der Gegenwart, daß sich Einwände: Schwierigkeiten oder Gefahren aufdrängen. Wir greifen fünf heraus.

Nach der *ersten Gefahr* ist die Weltrepublik ein Mammutunternehmen, das sich wegen seiner Größe und Unübersichtlichkeit gar nicht regieren läßt. Die Antwort darauf und zugleich erste Bescheidenheit:

Für Liechtenstein – 28.500 Einwohner – ist die Schweiz mit sechseinhalb Millionen riesig und die USA mit 250 Millionen ein Ungetüm, zu schweigen von Indien und China. Wenn ein Gemeinwesen wie die Vereinigten Staaten sich regieren läßt, obwohl es fast zehntausendmal so groß wie Liechtenstein und immerhin noch fast vierzig Mal so groß wie die Schweiz ist, dann kann der erste Einspruch ein gewisses Recht haben. Er kann aber kein schlagendes Gegenargument sein, keines, das dem Gedanken einer Weltrepublik den Todesstoß versetzt. Statt eines absoluten Vetos findet sich nur ein relatives und zugleich konstruktives Veto: Die Vision Weltrepublik bleibt erlaubt, sogar geboten – vorausgesetzt, sie verhindert die Unregierbarkeit und zugleich deren Überkompensation, eine zu hohe Bürokratisierung oder gar einen Überwachungsstaat.

Für die Frage, wie deshalb die Weltrepublik genau aussehen soll, braucht es politische Phantasie und zugleich Erfahrung. Beide legen es schon jetzt nahe, die Weltrepublik nicht nach dem Muster der Vereinten Nationen einzurichten und Großstaaten wie Indien und China direkt mit Zwergstaaten wie Liechtenstein und den Bahamas zusammenzuführen. Besser ist es - so eine erste Bescheidenheit -, politische Einheiten von subkontinentaler Größe

dazwischenzuschieben. Nach dem Muster der Europäischen Union behandeln sie die meisten Probleme im „eigenen Haus“ und überlassen der globalen Ordnung nur wenige Restprobleme. Diese reichen aber immerhin von der Errichtung einer Weltfriedensordnung (einschließlich strengen Regeln für eine humanitäre Intervention) über die Errichtung von Weltgerichten, eines Weltkartellamtes und einer globalen Bankenaufsicht bis zu sozialen und ökologischen Mindestkriterien. Nennen wir den ersten Grundsatz der Bescheidenheit: großregionale Zwischeneinheiten. Andererseits gibt es wichtige Aufgaben, die nur global gelöst werden können: von der Errichtung einer Weltfriedensordnung über ein Weltkartellamt, soziale und ökologische Mindestkriterien bis zur Errichtung des Weltstraftgerichtshofes.

Nach der *zweiten Gefahr* setzt eine Weltrepublik die große politische Errungenschaft der Neuzeit aufs Spiel, die Grund- und Menschenrechte. Denn bisher sei es nur dem Einzelstaat gelungen, diese Rechte zu gewährleisten.

Dieser Einwand ist erneut nicht ganz falsch, aber nur zum Teil, sogar bloß zu einem Drittel wahr: Ohne Zweifel werden im Westen die Menschen- und Bürgerrechte vornehmlich von den einzelnen Staaten geschützt. Und allen Bürgerschaften, die nur von Internationalen Organisationen geschützt werden, ergeht es beschämend schlecht. Das zweite Drittel der Wahrheit besagt aber, daß der Westen die Rechte zunächst einmal gefährdete: Frankreich verfolgte die Hugenotten; die USA wurden mangels britischer Religionstoleranz gegründet; und derselbe Staat erlaubte die Sklaverei bis weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts. Das letzte Drittel der Wahrheit: Wo die Menschen- und Bürgerrechte schon geschützt werden, teils innerstaatlich, teils durch Menschenrechtskonventionen nach dem europäischen Vorbild, dort kann sich eine Weltrepublik zurückhalten. Bei massiven Menschenrechtsverletzungen kann die Zurückhaltung aber nur dann geboten sein, wenn das Eingreifen, die sogenannte humanitäre Intervention, noch mehr Unheil stiftet.

Nicht anders als der erste hat also auch der zweite Einspruch nicht die Kraft eines absoluten, wohl aber die eines konstruktiven Vetos: Für die erste und

grundlegende Rechtssicherung bleiben die Einzelstaaten verantwortlich. Ihnen gebührt der Rang von Erst- oder Primärstaaten, während die Weltrepublik nur ein Sekundärstaat, im Fall großregionaler Zwischenstufen sogar lediglich ein Tertiärstaat ist.

Nennen wir es den Grundsatz der weltstaatlichen Subsidiarität. Er hat zwei Seiten. Zum einen ist die Weltrepublik nicht von oben aufzubauen, sondern demokratisch und von unten: von den Bürgern und den Einzelstaaten und, sobald es sie im Plural gibt, von den kontinentalen (europäischen, afrikanischen ...) Unionen aus. Sie ist kein Weltzentralstaat, sondern ein Weltbundesstaat: eine subsidiäre und föderale Weltrepublik. Staaten, die sich auf Menschenrechte und Volkssouveränität verpflichten, verfügen nämlich über eine Legitimität, an der es den meisten Konkurrenten, einschließlich den internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, mangelt. Die Staaten sind daher nicht verpflichtet, sich aufzulösen, im Gegenteil haben sie ein Recht auf Fortbestand.

Mancherorts liebt man, den Einzelstaat bzw. Nationalstaat für überholt zu erklären. Tatsächlich konnte er, trotz manch verheerender Perversion, nur wegen bedeutender Leistungen zum weltweit dominanten Modell aufsteigen. Beispielsweise trennt er Staat und Gesellschaft, woraus die religiöse, wirtschaftliche und kulturelle Freiheit der Individuen folgt. Die wirtschaftliche Freiheit wiederum trägt zum materiellen Wohlstand bei. Außerdem sind weder die moderne Wirtschaft noch die moderne Verwaltung ohne jene kommunikative Integration der Bevölkerung denkbar, die erst dem Nationalstaat gelingt. Auch die Erneuerung der europäischen Bildung und Wissenschaft, ferner die Einführung einer allgemeinen Schulpflicht und die Hebung des Bildungs- und Ausbildungsniveaus aller Bürger sind zivilisatorische Leistungen mit nationalstaatlichen Wurzeln. Darüber hinaus übernimmt der Nationalstaat die Verantwortung für Folgekosten der Wirtschaftsentwicklung. Er bildet sich zur Solidargemeinschaft fort; in der die ehemaligen Untertanen Bürger, im emphatischen Verständnis sind: Rechtsgenossen, die sich füreinander verantwortlich fühlen.

Weiterhin verhilft der Nationalstaat der universalistischen Rechts- und Staatsethik zu einer ersten Wirklichkeit. Er gibt dem Gedanken der Grund- und Menschenrechte Raum, führt die Volkssouveränität und das allgemeine Parlament ein und beseitigt nach der Leibeigenschaft auch ständische Privilegien und die Rechtsungleichheit der Frau. Die Gewalt, die die Entstehung von Nationalstaaten begleitet, darf man zwar nicht unterschlagen, weder die Fremdenfeindlichkeit noch ihre Steigerung zum Krieg, weder den Imperialismus noch die linguistischen, mancherorts auch ethnischen Säuberungen. Auf der positiven Seite bringt der Nationalstaat aber die qualifizierte Demokratie hervor. Und Gesellschaften ohne Demokratie werden diese kaum einrichten können, wenn sie nicht die genannten Leistungen zustande bringen, was durch eine gemeinsame, „nationale Lebenswelt“ erleichtert wird.

Die Staatsphilosophie kann daher Hegel folgen und den Rechtsstaat auf dem Boden der Nationen entstehen sehen. Sie versteht allerdings nicht, warum Hegel sein rechtsphilosophisches Leitprinzip, die Freiheit als Recht, auf die Innenperspektive der Nation beschränkt, statt es – schon mit Kant – auf die Außenperspektive, also auf das Völkerrecht und ein Weltbürgerrecht, auszuweiten. Denn angesichts des globalen Handlungsbedarfs und den universalistischen Rechts- und Staatsprinzipien ist kein nationalistischer, ohnehin kein aggressiver Staat gefragt. Die heute allein legitime und allein zukunftsfähige Gestalt ist ein „aufgeklärter Nationalstaat“. Und dieser zeichnet sich durch die Offenheit für übernationale politische Ordnungen, zunächst für kontinentale Einheiten wie die Europäische Union und letztlich für die Weltrepublik aus. Diese wiederum erkennt das Bestandsrecht der Einzelstaaten an, und daraus ergibt sich die andere Seite der weltstaatlichen Subsidiarität:

Die föderale Weltrepublik löst die Einzelstaaten nicht auf, sondern ergänzt sie; infolgedessen ist sie lediglich ein komplementärer Staat. Im übrigen darf man die Einzelstaaten nicht unterfordern. Viele Aufgaben lassen sich immer noch einzelstaatlich lösen und werden auf dieser Ebene sowohl bürgernäher und effizienter gelöst. Im übrigen spielt sich unser Schicksal auch regional, kommunal und letztlich individuell ab. Eine Weltrepublik

darf also nicht an die Stelle der Einzelstaaten treten. Sie darf auch nicht deren reiche Binnengliederung, die Länder und Kommunen, auflösen. Denn sie hat nur einen helfenden: subsidiären, und ergänzenden: komplementären, Rang. Ohnehin baut sie sich von den Bürgern und den schon existierenden Gemeinwesen (einschließlich kontinentalen Einheiten) auf.

Außerdem sind Vorsicht und Umsicht geboten. Das Maß an liberaler und sozialer Demokratie, das einzelne Staaten und Großregionen schon erreicht haben, dürfen sie keineswegs aufs Spiel setzen. Diese Aufforderung ergeht nicht bloß aus politischer Klugheit. Da ein Gemeinwesen im Dienst des Rechts und der Menschenrechte steht und auch ein globales Gemeinwesen für diesen Dienst einzurichten ist, verliert die Weltrepublik, sollte sie Recht und Menschenrechte gefährden, ihre eigene Legitimation. Und keineswegs darf die Weltrepublik „im Handstreich“ oder blind entstehen. Im Gegenteil ist sie schrittweise zu schaffen, und sind alle Schritte auf ihren Beitrag zu Recht und Menschenrechte zu kontrollieren. Nennen wir die Notwendigkeit von Zwischenschritten das „Prinzip Übergangsphase“. In dieser Zwischenzeit sind das Völkerrecht und die internationalen Organisationen gefragt. Denn in ihnen erhält die internationale Kooperation eine gewisse Struktur und Dauer, was sich auf eine Weltordnung mit allerersten Ansätzen von Staatlichkeit beläuft. Insofern ist die Weltrepublik keine „schlechte Utopie“: keine Weltordnung, die sich nur erträumen, aber nicht verwirklichen läßt. Im Gegenteil sind wir zu ihr, zumindest zu einer „soft world republic“, schon ein wenig unterwegs.

Man kann zwar einwenden, daß die schon bestehende Weltorganisation, die Vereinten Nationen, noch lange nicht ihr Ziel erreicht haben. In der Tat ist ihr noch keine globale Friedens- und Rechtsordnung gelungen. Über den bleibenden Defiziten darf man aber das schon Erreichte nicht vergessen: Längst hat sich das bloße Neben- und Gegeneinander der Staaten in ein dichtes Netz von wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller, selbst politischer, gelegentlich sogar ökologischer Zusammenarbeit transformiert.

Ein Großteil der zuständigen Verträge und Institutionen entspricht einem politischen Zuwenig, dem Ultraminimalstaat, denn es fehlt an exekutiver Macht. Und der Singular, der eine Ultraminimalstaat, ist einem Plural

gewichen, einer sowohl regional wie thematisch komplexen Vielfalt. Obwohl sich auch dabei noch keine gemeinsame Staatsmacht abzeichnet, geht aber ein Teil der Verträge über unverbindliche Erklärungen oder einen losen Bund von Einzelstaaten hinaus. Dort, wo internationale Inspektionen vorgesehen sind, beginnt sogar der für die Weltrepublik erforderliche Abbau staatlicher Hoheitsrechte. Erweitert wird er, wo man zusätzlich internationale Schieds- oder Gerichtsinstanzen einrichtet. Und erhalten deren Entscheide eine Durchsetzungsmacht oder sind sonstige Kontrollmechanismen und Sanktionen vorgesehen, so ist der Ansatz zur globalen Staatlichkeit unübersehbar. Es gibt zumindest einen „soft global state“. Die zweifellos vorhandenen Gegenbewegungen: zentrifugale Kräfte wie etwa ein wachsender Regionalismus oder Nationalismus, wie Rassenkonflikte und ideologischer Streit, nicht zuletzt das Beharren der Mächtigen auf hegemonialen Sonderrechten, darf man nicht überschätzen. Immerhin entwickelt eine großregionale Verbindung wie die Europäische Union eine starke Ausstrahlung, so daß zumindest derartige Zwischeneinheiten hochattraktiv sind.

Es geht hier nicht um eine Bilanz der in den letzten Jahren erfolgten Entwicklungen; ohnehin gibt es kaum verlässliche Meßkriterien und Daten. Die geschichtliche Entwicklung bestätigt die empirische Skepsis aber nicht: Die Weltrepublik erscheint nicht als eine schwärmerische Utopie des grundsätzlichen Niemals und Nirgendwo; und dafür ist ihre konzeptuelle Bescheidenheit mitverantwortlich. Es geht um keine so umfassend vollkommene Weltordnung, daß sie erst „am Ende aller Tage“, im Eschaton bzw. im Jenseits, zu erreichen wäre. Weder gibt man sich einem Traum hin, der die Wirklichkeit der Welt zurechtbiegt, einer persönlichen oder kollektiven Illusion, noch wird jene Fülle des Wohlergehens versprochen, die die Religionen „Heil“ nennen und zu Recht nicht für diese Welt erwarten. Die geforderte subsidiäre und föderale Weltrepublik ist etwas anderes: eine Utopie des Noch-Nicht, ein Ideal, zu dessen Verwirklichung die Menschheit rechtsmoralisch verpflichtet ist und zu dem sie, glücklicherweise, schon ein wenig unterwegs ist.

Nach der *dritten Schwierigkeit* gibt es für den Schutz der Menschenrechte ein einfacheres Mittel, die Demokratisierung aller Staaten. Gemäß der These „globaler Friede durch globale Demokratisierung“ könne sich die Weltfriedenspolitik mit einer Weltdemokratisierungspolitik begnügen, und die Weltrepublik werde überflüssig.

In der Tat schützt die liberale und soziale Demokratie die Menschenrechte schon innerstaatlich. Wie die Europäische Menschenrechtskommission den einzelstaatlichen Rechtsschutz überprüft, so empfiehlt sich aber auch gegenüber den großregionalen Prüfinstanzen noch eine globale Menschenrechtskommission. Dringlich ist sie vor allem dort, wo der Schutz der Menschenrechte nicht durch lange Übung so gut wie selbstverständlich geworden ist. (Die Vereinigten Staaten beispielsweise kämen mit ihrer Todesstrafe sogar in Friedenszeiten nicht durch.) Vor allem bleiben die Staaten selbst zu schützen: in ihrer territorialen Integrität und in ihrer politischen und kulturellen Selbstbestimmung.

Zur einschlägigen Gefahr, dem Angriffskrieg, hat die heutige Politikwissenschaft eine berühmte These Kants aufgegriffen. Danach sollen Republiken zu einem Angriffskrieg wenig Neigung bieten. Kant ist nicht so optimistisch und wirklichkeitsfremd, daß er den Demokratien eine reine Friedfertigkeit unterstellt. Er beruft sich auf das aufgeklärte Selbstinteresse. In der Demokratie sei „die Beistimmung der Staatsbürger...erfordert“. Und diese werden, „da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten, (als da sind: selbst zu fechten; die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben, die Verwüstung die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern...)“, kaum „ein so schlimmes“ Spiel anfangen.

Die Geschichte mahnt jedoch zur Skepsis: Die junge französische Republik überzog Europa mit Krieg und verfolgte dabei ein klares Herrschaftsinteresse. Ein zweiter Gegenbeleg: Die noch ältere Republik, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, breiteten sich nach Westen fast ohne Rücksicht auf die Ureinwohner aus. Überdies annektierten sie Texas und verleiben sich nach einem Krieg mit Mexiko sowohl Arizona, Nevada und Utah als auch Kalifornien und Neu-Mexiko ein. Ebenso wenig ließ sich

Großbritannien durch die Entwicklung in Richtung einer Republik an seinen Weltmächtsplänen, der Ausweitung des Commonwealth, hindern.

Selbst gegen die deshalb abgeschwächte Behauptung, nur voll entwickelte Demokratien seien friedensgeneigt, tauchen Bedenken auf. Denn die genannten Kriege erfreuten sich einer derart breiten Unterstützung im Volk, daß auch Demokratien mit einer Gleichberechtigung der Arbeiterschaft und der Frauen, daß also „demokratischere Demokratien“, sich damals kaum anders entschieden hätten. Ohnehin spricht das aufgeklärte Selbstinteresse nicht immer gegen den Krieg. Bei Kriegen, die in der Ferne stattfinden, spüren die Bürger weniger Drangsale, und noch einmal weniger beim Krieg gegen einen deutlich schwächeren Feind. Ferner lenken Kriege von innenpolitischen Schwierigkeiten ab. Außerdem können Massenpsychosen auftreten. Und an – fremden – Kriegen läßt sich gut verdienen.

Weiterhin könnte sich die Friedensbereitschaft abschwächen, sobald die meisten Staaten zu Demokratien geworden sind. Bei handelspolitischen und bei ökologischen Fragen zeichnen sich schon jetzt Streitigkeiten ab, die sich bei großen Wirtschafts- und Sozialproblemen ausweiten. Im übrigen gibt es eine Fülle von Rechtsproblemen unterhalb der Kriegsschwelle. Infolgedessen bleibt das universale Rechts- und Staatsgebot aktuell, und der dritte Einspruch hat erneut nur die Kraft eines konstruktiven Veto: Der Rechts- und Friedensschutz, den schon eine weltweite Demokratisierung zustandebringt, bleibt ihr überlassen. Wie schon die Individuen, so haben aber auch die Staaten einen Anspruch, daß allfällige Konflikte nicht durch Macht entschieden werden, sondern durch Recht. Infolgedessen bedarf es einer weltweiten Rechtsordnung, eben einer Weltrepublik.

Gemäß der *vierten Schwierigkeit* setzt eine Weltrechtsordnung das als schon gegeben voraus, was tatsächlich fehlt: ein allen Menschen gemeinsames Rechtsempfinden, ein Weltrechtsbewußtsein. Daß es schon im Westen an Gemeinsamkeit mangelt, läßt sich mit zwei Beispielen belegen. Beim Strafrecht denke man an die Unterschiede in den vor Gericht zulässigen Beweisen und beim Zivilrecht an die weit höheren Schadenersatzsummen in den USA. Schärfere Unterschiede zeigen sich in der Einstellung zur Todesstrafe, ferner in den Leibesstrafen einiger islamischer Staaten oder im

Umgang mit Dissidenten in autokratischen Staaten wie China, Kuba und Nordkorea.

Über den Unterschieden darf man aber die wesentlichen Gemeinsamkeiten nicht übersehen, die Gerechtigkeit als gemeinsames Erbe der Menschheit: Die Gebote der Gleichheit und der Unparteilichkeit sind zumindest in der Rechtsanwendung global anerkannt, freilich nicht immer auch global praktiziert. Dasselbe gilt für Verfahrensregeln von der Art „man höre auch die andere Seite“ oder die Unschuldsvermutung. Ferner werden in so gut wie allen Rechtsordnungen dieselben Grund-Rechtsgüter geschützt: Leib und Leben, Eigentum und Ehre; ferner dürfen weder Maße und Gewichte verfälscht noch Urkunden gefälscht werden und wird, etwa als Verbot von Brunnenvergiftung und als Baumwälder, die lebensnotwendige Umwelt geschützt. Und die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen belegen noch weit mehr Gemeinsamkeiten. Es fehlt „nur“, aber auch immerhin an der Bereitschaft, die Gemeinsamkeiten unparteilich und wirksam durchzusetzen. Das konstruktive Veto fällt deshalb fast banal aus: Das Weltrechtsbewußtsein braucht zwar noch Zeit, um sich zu entfalten. Die schon bestehenden Gemeinsamkeiten sind jedoch so groß, daß sie Weltgerichte möglich gemacht haben: den Internationalen Gerichtshof, das Internationale Seegericht und – hoffentlich bald genügend ratifiziert - das Weltstrafgericht.

Bei den Weltgerichten liegt die Bescheidenheit erneut im Prinzip Subsidiarität. Die Weltgerichte ersetzen nicht die bisherige, von unten, den Amtsgerichten, bis nach oben, einem Verfassungsgericht, reich gegliederte Gerichtsbarkeit. Sie verlängern sie „nur“ nach oben: über eine (sub)kontinentale Gerichtsbarkeit wie den Europäischen Gerichtshof hinaus zu einer globalen Gerichtsbarkeit. Im übrigen muß man sich schon unten, auf „nationaler“ Ebene ändern und ein mit dem Gedanken der Menschenrechte rundum verträgliches, insofern „nationales Weltstrafrecht“ schaffen.

Nach der *fünften* und für hier und heute letzten *Gefahr* droht im Zeitalter der Globalisierung eine Nivellierung, und gegen sie brauche es einen kräftigen Kontrapunkt: eine Stärkung der Besonderheiten, auf daß der

gesellschaftliche und kulturelle Reichtum der Welt und vor allem die daran gebundene Identität der einzelnen Menschen gewahrt bleiben. Es sind die neuerdings so prominenten Kommunitaristen, die für „gute Zäune“ plädieren, also für nationale Abschottung statt globaler Einheit. Für die Kommunitaristen besteht die höchste gesellschaftliche Einheit, in der Begriffe wie Gerechtigkeit und Solidarität noch Sinn und Bedeutung haben, im Einzelstaat. In der Tat leben viele Einzelstaaten und ebenso die Teilstaaten aus einer gemeinsamen Geschichte. Sie haben ihre bestimmte Tradition, Kultur und Sprache oder eine wohldefinierte Mehrsprachigkeit. Auch folgen sie gemeinsamen Vorstellungen von einem guten Gemeinwesen. Eine Auflösung der Staaten schränkt daher nicht bloß den Reichtum der Menschheit empfindlich ein. Sie gefährdet auch die Identität derjenigen, auf die es letztlich ankommt: die des einzelnen, aber nicht vereinzelter Menschen. Trotz aller Individualität, oft sogar zu genau diesem Zweck gehören nämlich Individuen derartigen „Gemeinschaften“ an. Ferner stärken diese Gemeinschaften eine der wichtigsten Quellen menschlicher Hilfsbereitschaft, die Solidarität. Und vor allem haben die Gemeinschaften das Recht, ihrer eigenen Vorstellung von Gemeinwohl zu folgen – vorausgesetzt, daß sie sich mit den Bedingungen liberaler und sozialer Demokratie verträgt.

Wegen dieses Rechts auf einzelstaatliche Besonderheit – nennen wir es das Recht auf Unterschiede oder das Recht auf Differenz – darf es keine Weltrepublik geben, die dem planen Gegenspieler zu den Kommunitaristen, den (Hyper-)„Globalisten“, folgt. Nach (hyper-)globalistischer Ansicht soll die Weltrepublik an die Stelle der Einzelstaaten treten. Ein derartiger Weltstaat, ein staatlich homogenes Weltreich, das nach dem Muster des antiken Rom alle Staaten ihrer Eigenstaatlichkeit beraubt und zu Provinzen degradiert, widerspricht aber dem Recht auf Besonderheit.

Das hier zuständige konstruktive Veto gibt den Kommunitaristen Recht – aber nur zu einem Drittel: Die Menschen haben das Recht auf kollektive Eigenarten als da sind Geschichte, Tradition und Religion, Sprache, Kultur und gemeinsame Vorstellungen vom Guten. Und weil deren Vielfalt den Reichtum der Menschheit mehrt, hat sie sogar ein Interesse daran, daß das

Recht auf Besonderheit kräftig wahrgenommen wird. Nach dem zweiten Drittel sind die derzeit bestehenden Einzelstaaten aber kein Selbstzweck, der einen kompromißlosen Schutz verdient. Einheiten, die um der Menschen willen bestehen, dürfen auch durch sie und um ihretwillen verändert werden. Sie dürfen sich auflösen, neu zusammensetzen und dabei sowohl in kleinere als auch in größere Einheiten übergehen. Und nach dem letzten Drittel sind weder die Staaten noch fremde Bürger dem universalen Rechts- und Demokratiegebot enthoben. Das einschlägige Prinzip besteht im schon genannten Föderalismus. Die moralisch allein berechnigte Weltrepublik ist eine föderale Staatseinheit.

Um den föderalen Charakter zu stärken und zugleich der Gefahr eines Demokratiedefizits entgegenzusteuern, empfiehlt sich eine Doppelstrategie: einerseits gebe man Kompetenzen nicht unnötig aus der Hand; die Beweislast liegt bei der Forderung des Abgebens. Andererseits sind die neuen Instanzen und Institutionen nach unten anzubinden, insbesondere müssen sie rechenschaftspflichtig sein.

Für die demokratische Legitimation der Weltrepublik gibt es drei Strategien. Nach der (exklusiven) Bürgerlegitimation geht der Weltstaat aus dem Willen eines die gesamte Weltbevölkerung umfassenden, globalen Staatsvolkes hervor. Weil die Individuen die letzte Instanz der Rechtfertigung bilden, könnte man diese Strategie für angemessen halten. Denn die Interessen von Staaten werden durch die ihrer Bürger legitimiert, so daß man die Einzelstaaten als eigenständige Instanz ausschließen könnte. Dagegen spricht aber das Recht auf Einzelstaatlichkeit, ferner der Umstand, daß die Interessen von Gruppen sich nicht auf die Summe der Interessen ihrer Mitglieder verkürzen lassen.

Folglich legt sich diese zweite Strategie nahe: Weil die Einzelstaaten sowohl die Interessen der einzelnen Bürger als auch die Interessen der Bürgerschaft als Gesamtheit vertreten, könnte man die erste Strategie beiseite setzen und die (exklusive) Staatenlegitimation vertreten wollen. Demzufolge entscheidet allein der Wille aller Einzelstaaten. Dagegen sprechen aber Zugehörigkeiten, die quer zur Staatlichkeit liegen: etwa Religion, Sprache und Beruf, anspruchsvolle Hobbys oder jene politisch-sozialen Interessen,

die von Organisationen wie Amnesty International, Greenpeace oder Ärzte ohne Grenzen vertreten werden, ferner die Diaspora-Situation beispielsweise von Iren, Juden und Kurden.

Schon wegen dieser „staatenkreuzenden Zugehörigkeiten“ scheidet die exklusive Staatenlegitimation aus, so daß die dritte Strategie übrigbleibt, die kombinierte Strategie: Ihre demokratische Rechtfertigung gewinnt die Weltrepublik durch eine Verbindung von Bürgerrechtfertigung mit Staatenrechtfertigung. Ihr zufolge geht alle Gewalt des Weltstaates von seinem doppelten Staatsvolk aus: von der Gemeinschaft aller Menschen und von der aller Staaten. Und diese Doppelstrategie muß sich in der Organisation der Weltrepublik niederschlagen. Ihr höchstes Organ, der Weltgesetzgeber als Weltparlament, beispielsweise muß aus zwei Kammern bestehen, aus einem Welttag als der Bürgerkammer (in ihr sind eventuell auch Nicht-Regierungsorganisationen vertreten) und einem Weltrat als der Staatenkammer. Über deren genaue Zusammensetzung braucht man sich aber noch keine Gedanken zu machen. Daß Liechtenstein nicht dasselbe Gewicht wie Indien oder China erhält, versteht sich, welches Gewicht genau, wird man politisch entscheiden. Ohnehin schaffen die großregionalen Zwischeninstanzen eine andere Lage.

Ziehen wir Bilanz: Der Weltstaat, der der Menschheit wegen des universalen Rechts- und Demokratiegebotes rechtsmoralisch aufgegeben ist, ist als eine komplementäre, als eine subsidiäre, überdies föderale Weltrepublik einzurichten. In ihr sind wir Weltbürger, aber nicht im exklusiven, sondern komplementären Verständnis. Der exklusive Begriff entspricht einem Kosmopolitismus, der sich „dazu fixiert, dem konkreten Staatsleben gegenüberzustehen“, also einem gegen Einzelstaaten feindlichen Kosmopolitismus. In der Regel mit einem Gefühl moralischer Überlegenheit sagt er, ich bin nicht Deutscher, Franzose oder Italiener, sondern lediglich Weltbürger. Hier tritt der Weltstaat an die Stelle der Einzelstaaten, und das Weltbürgerrecht ersetzt das „nationale“ Bürgerrecht. Beim homogenen, „globalistischen“ Weltstaat ist man Weltbürger *statt* Staatsbürger. Diesem Entweder-Oder, „entweder national oder aber global“ bzw. „entweder einzelstaatlich oder aber kosmopolitisch“, entzieht sich die komplementäre

Weltrepublik. Ihr Weltbürgerrecht löst das nationale Bürgerrecht nicht ab, sondern tritt ergänzend hinzu. Außerdem schiebt es die großregionalen Zwischeneinheiten und das zu ihnen gehörende Bürgerrecht ein. Infolgedessen wird es eine neue, bislang unbekannte mehrfache Bürgerschaft geben:

Ob man primär Deutscher, Italiener oder Pole ist und Europabürger erst danach, werden die Demokratien Europas in den nächsten Jahren zu entscheiden haben. Primär ist man jedenfalls eines von beiden, Staats- oder Europabürger, und sekundär das andere, folglich in gestufter Weise beides zusammen, und tertiär ist man Weltbürger: Bürger der subsidiären und föderalen Weltrepublik.¹

¹ Zur näheren Ausgestaltung der Weltrepublik und zur detaillierten Begründung, nicht zuletzt, zur Auseinandersetzung mit der Literatur siehe Verf., *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, Beck: München 1999.